

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Sinabelkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sinabelkirchen hat in seiner Sitzung vom 15. 10. 2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Sinabelkirchen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,31.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 15,918.672,08 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,610.251,65 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14,308.420,43 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 104.096 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Tarife für die Kanalbenützungsgebühr:

a) Grundgebühr

Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.

Die Kanalgrundgebühr beträgt pro Jahr € 80,--.

b) Benützungsgebühr

Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr € 69,09. Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.

Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit € 1,71 je m³ berechnet.

Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit € 69,09 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

- c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossener wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Sinabelkirchen einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
ÖKR. Ernst Huber